Zuordnung externer Flächen und Massnahmen zur Kompensation der vorbereiteten Eingriffe (gem. § 1a BauGB und § 10 HAGBNatSchG vom 20.12.2010 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz)

Gemeinde Hünstetten, Gemarkung Beuerbach; Flur 7; FlStck. Nr. 38, Gesamtgröße 577 m²
Maßstab: 1 : 1000

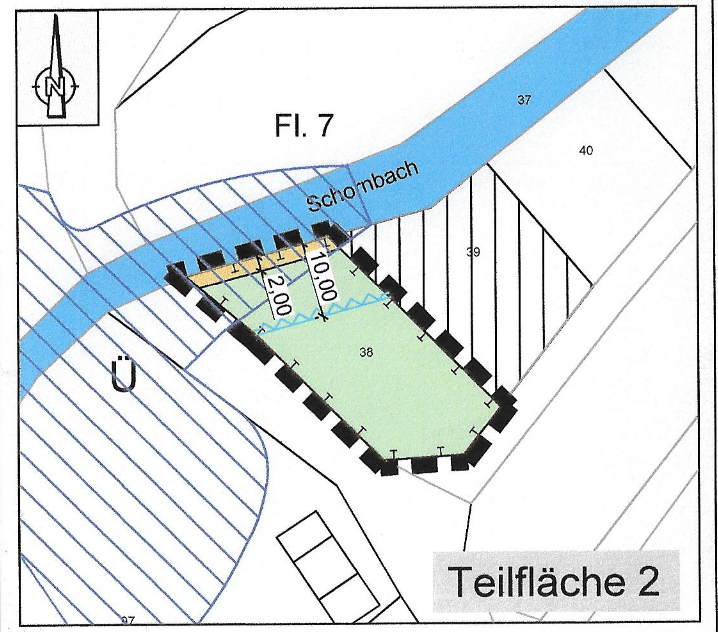

ZEICHENERKLÄRUNG

▬ ▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Absatz 7 BauGB]
⊥ ⊥	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB]
🟧	ohne Nutzung
🟩	Extensiv-Grünland
∧∧∧∧	Gewässerrandstreifen

Nachrichtliche Übernahme

🟦	Bachparzelle
▥	Kompensationfläche Bebauungsplan "Im Langzahl-In denPfützstückern-Auf dem Haarbau"
Ü	Überschwemmungsgebiet (§ 13 HWG)

Extensivierung von Grünland mit Entwicklung von Uferschutzstreifen/Saumbiotopen

Maßnahmen:

- Verbindliche 2-malige Nutzung je Jahr mit verbindlichem Abtransport des Mähgutes.
- Weidenutzung ist unzulässig.
- Der erste Schnitt soll zwischen dem 1. und 15. Juni erfolgen.
- Der verbindliche zweite Schnitt darf nicht vor dem 15. August erfolgen.
- Bei starkem Aufwuchs darf ggf. ein dritter Schnitt nicht vor dem 25. September erfolgen.
- Handelsdünger, Mineraldünger, Sekundärrohstoffdünger und Pestizideinsatz sind unzulässig.
- Wirtschaftsdünger wie Stallmist, Jauche, Gülle und Gärreste sind unzulässig.
- Laut Planzeichnung ist ein 2 m breiter Streifen aus der Nutzung zu nehmen. Eine Mulchmahd im Abstand von 3 - 4 Jahren ist zulässig.
- Bei der Unterhaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass geordnete Abflussverhältnisse des „Schornbachs" sichergestellt sind und die §§ 76 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beachtet werden.
- Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des 10 m breiten Uferschutzstreifen sind zu beachten.

Übersichtslageplan ohne Maßstab

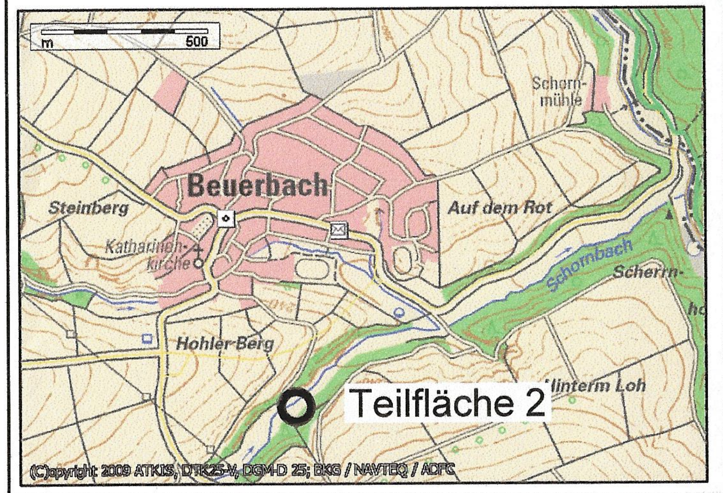

Gemeinde Hünstetten, Gemarkung Wallrabenstein; Flur 6; FlStck. Nr. 128/2, Gesamtgröße 2.813 m²
Maßstab: 1 : 1000

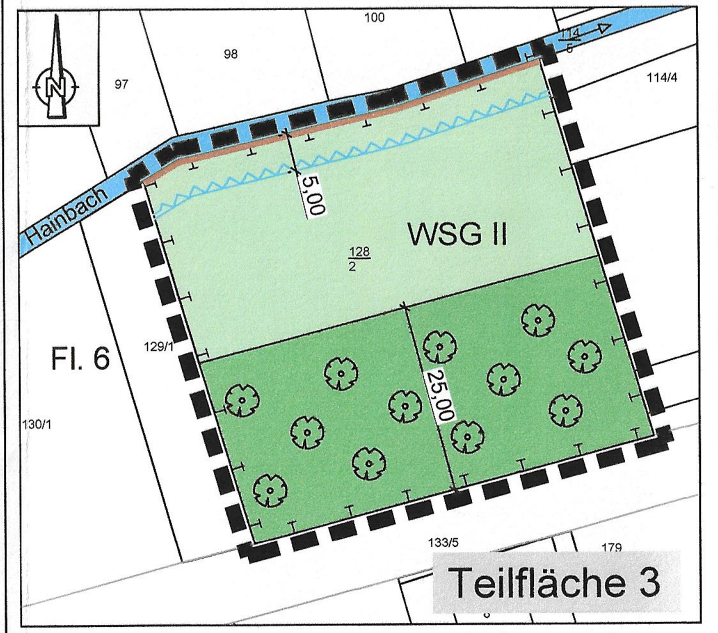

ZEICHENERKLÄRUNG

▬ ▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Absatz 7 BauGB]
⊥ ⊥	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB]
🟩	Brache
▬	Anpflanzung lt. Festsetzung
🟩	Blühfläche
∧∧∧∧	Gewässerrandstreifen, Initialpflanzung
✿	Anpflanzen von 12 heimischen Obstbäumen Halbstämme [§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB], die Pflanzstandorte sind exemplarisch und dürfen bis zu 2 m abweichen

Nachrichtliche Übernahme

🟦	Bachparzelle
WSG II	wasserrechtlichen Festsetzungen, Zone II engere Schutzzone, Tiefbrunnen 1 und 2

Grundwassersicherung Wasserschutzzone II

Blühfläche mit Streuobst (25 m breiter Streifen entlang des "Dorfweg").Alternativ zur Blühflächenanlage ist auch die Neuanlage einer extensiv gepflegten, kräuterreichen Wiese zulässig

Maßnahmen:

- Zur Bodenvorbereitung ist die Fläche, vorzugsweise bei sonnigem warmem Wetter zu eggen und ca. 6 Wochen liegen zu lassen.
- Herbstaussaat durch Aufrieseln einer standortgerechten mehrjährigen Blühmischung von August bis Mitte September, Aussaatmenge ca. 0,5 g/m².
- Zur Verhinderung von Entmischung und zur gleichmäßigen Ausbringung wird das Strecken des Saatgutes mit einem Füllstoff auf 10 g/m² empfohlen (z.B. Sojaschrot, gequetschter Mais).
- Nach der Aussaat ist die Fläche zur Herstellung von Bodenschluss flächig anzuwalzen.
- Im ersten Jahr sind, alternierend auf jeweils der Hälfte der Fläche, mehrere (mind. 3-4) Schröpfschnitte durchzuführen. Das Mahdgut kann auf der Fläche verbleiben. Es ist ein sog. "Hoher Schnitt" (ca. 10 bis 15 cm über Boden) durchzuführen.
- Ab dem 2. Standjahr hat eine abschnittsweise Mahd (hoher Schnitt, hälftige Fläche) nicht vor 1. Juli eines Jahres zu erfolgen. Mulch/Mahd ist zulässig.
- Eine Mahd zwischen dem 1. April und 30. Juni eines Jahres ist generell unzulässig.
- Ergänzend sind innerhalb der Fläche mind. 2 Insektenhotels aufzustellen.
- Die Fläche ist nach Bedarf alle 3-5 Jahre erneut scharf zu striegeln (Narbenverletzung) und wie vor beschrieben anhand entsprechenden Saatguts neu anzulegen..
- Die Wildgräser-/blumenmischung ist aus zertifiziertem und gebietsspezifischem Regiosaatgut zusammen zu stellen.
- Innerhalb der lt. Planzeichnung dargestellten Fläche sind mind. 12 heimische Obsthochstämme zu pflanzen.
- Innerhalb der lt. Planzeichnung dargestellten Fläche ist die Anlage eines Weges mit Sitzbank bis zu einer Obergrenze von 220 m² zulässig. Die Wegeführung ist durch Rindenmulch-Auftrag o.ä. zu kennzeichnen. Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt wird oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird sind unzulässig.
- Prinzipiell ist der Einsatz von Insektiziden, Pestiziden oder Dünger unzulässig.

Brache, Maßnahmen

- Die Fläche ist lt. Planzeichnung gänzlich aus der Nutzung zu nehmen.
- Eine Mulch/Mahd im Abstand von 3 - 4 Jahren ist zulässig.

Initialpflanzung Bachufer

- Je laufender 10 m Länge sind entlang des Uferbereiches des Hainbach je 3 standortgerechte Weiden-Arten (z.B. Sal-, Bruch- oder Ohr-Weide) und je 1 Gehölz der Hartholzaue (z. B. Hainbuche, Vogelkirsche, Schwarzer Holunder, Eberesche, Hasel, Rote Heckenkirsche) einzubringen.
- Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des 5 m breiten Uferschutzstreifen sind zu beachten.

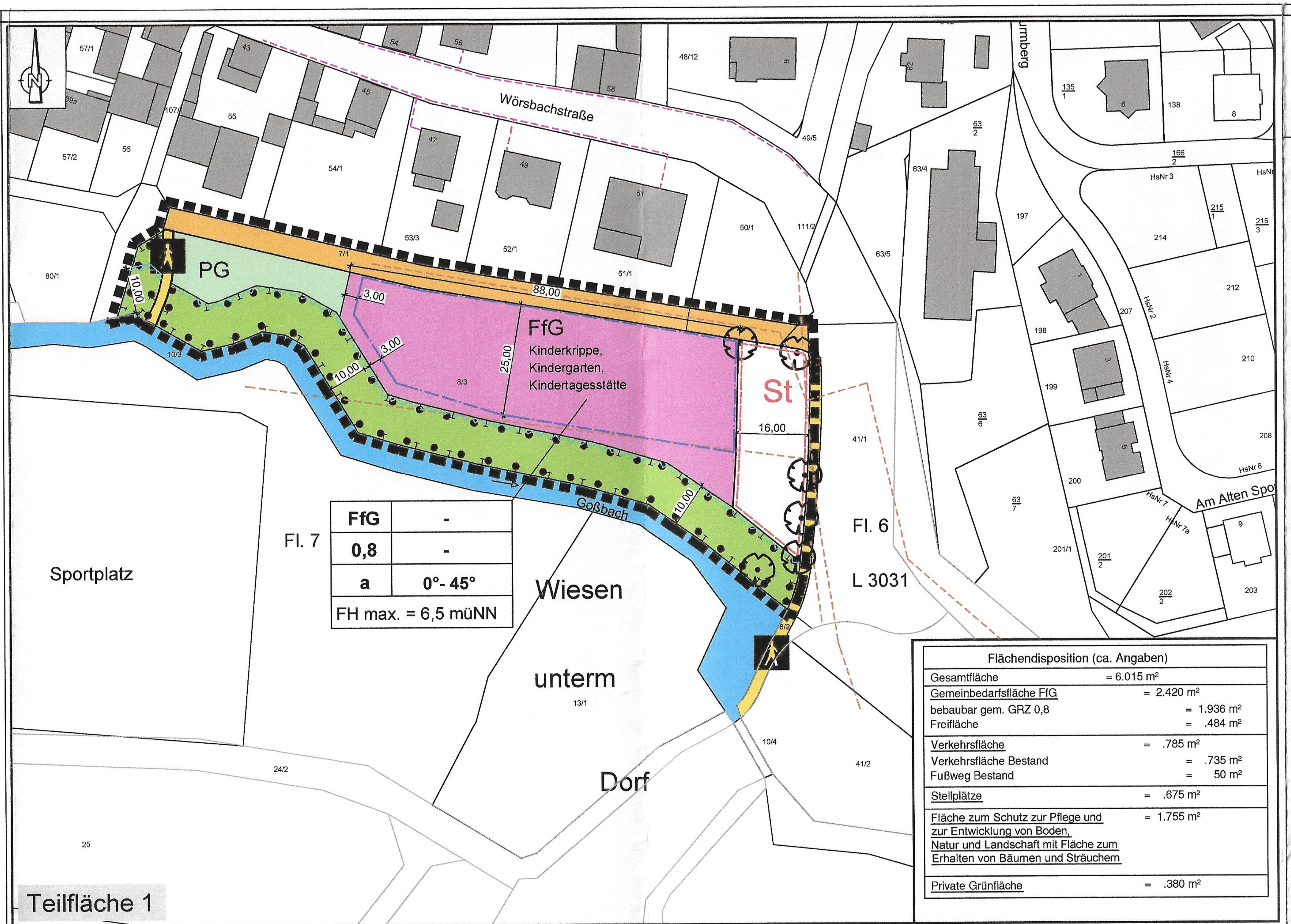

Flächendisposition (ca. Angaben)

Gesamtfläche = 6.015 m²

Gemeinbedarfsfläche FfG = 2.420 m²
bebaubar gem. GRZ 0,8 = 1.936 m²
Freifläche = .484 m²

Verkehrsfläche = .785 m²
Verkehrsfläche Bestand = .735 m²
Fußweg Bestand = 50 m²

Stellplätze = .675 m²

Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern = 1.755 m²

Private Grünfläche = .380 m²

Übersichtslageplan ohne Maßstab

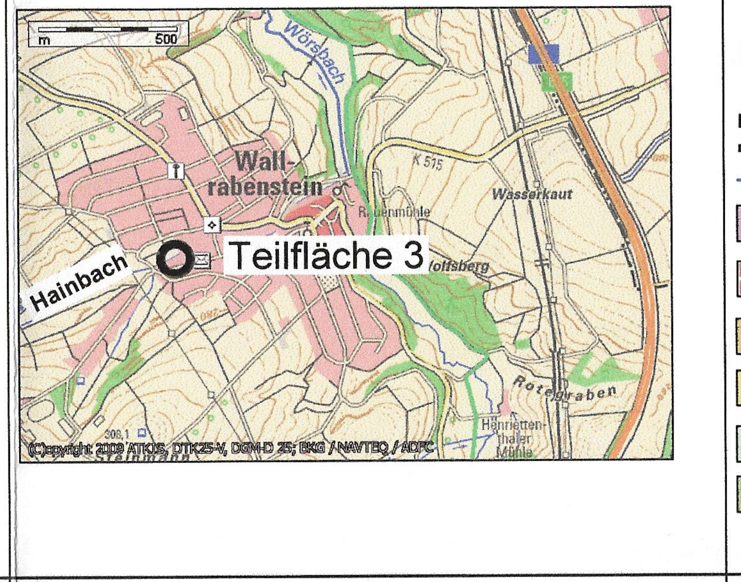

Wallrabenstein
Hainbach
Teilfläche 3
(C)opyright 2009 ATKIS, DTK25-V, DGM-D 25; BKG / NAVTEQ / ADFC

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

z. B.: Fl. 7	Flurnummer
z. B.: 8/3	Flurstücksnummer
──	Flurstücksgrenze
⬛	Bauliche Anlage

Festsetzungen

▬ ▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Absatz 7 BauGB]
─ · ─	Baugrenze [§ 23 Absatz 1 und Absatz 3 BauNVO]
FfG	Fläche für Gemeinbedarf (FfG) [§ 9 Absatz 1 Nr. 5 BauGB] Zweckbestimmung: Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte
St	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen [§ 9 Absatz 1 Nr. 4 BauGB] hier: Stellplätze
🟧	Verkehrsfläche [§ 9 Absatz 1 Nr. 11 BauGB]
🟨	Verkehrsfläche [§ 9 Absatz 1 Nr. 11 BauGB] besonderer Zweckbestimmung, hier: Fußweg
PG	private Grünfläche [§ 9 Absatz 1 Nr. 15 BauGB] Zweckbestimmung: Grünanlage mit Spielanlagen
⊥ ⊥	Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB]
⁘	Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern [§ 9 Absatz 1 Nr. 25 b BauGB]

FfG	-
0,8	-
a	0° - 45°
FH max. = 6,5 müNN	

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse [§§ 16, 17 und 20 BauNVO]
Grundflächenzahl [§§ 16, 17 und 19 BauNVO]	Geschoßflächenzahl [§§ 16, 17 und 20 BauNVO]
Bauweise [§ 22 Absatz 2 BauNVO] a=abweichend	Dachneigung
Höchstgrenze der Firsthöhe [§ 16 Absatz 2 Nr. 4 und § 18 Absatz 1 BauNVO], § 9 Absatz1 Nr.1 BauGB	

✿	Erhalten von vorhandenen Bäumen [§ 9 Absatz 1 Nr. 25 b BauGB]
∧∧∧∧	Gewässerrandstreifen

Nachrichtliche Übernahme

- - -	unterirdische Leitung Kanal
- - -	unterirdische Leitung Telekom
🟦	Wasserparzelle Goßbach

Gemeinde Hünstetten, Ortsteil Beuerbach
Bebauungsplan
mit integriertem Landschaftsplanerischem Fachbeitrag für das Gebiet "Kindergarten"

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Absatz 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Absatz 1, Nr. 1 und 2 BauGB

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung				Nutzungseinschränkungen/ Zulässigkeit
	§ 16 BauNVO				
	§ 19	§ 20	§ 20		
Zulässige Nutzungen gemäß BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise § 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO	
	GRZ	GFZ	Z		Zulässige Nutzung
Fläche für Gemeinbedarf FfG Zweckbestimmung: Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte § 9 Absatz 1 Nr. 5 BauGB	0,8	-	-	a (abweichende Bauweise Gebäudelängen über 50 m sind zulässig)	Zulässig : Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte, einschließlich aller zweckdienlicher Nebenanlagen

2. Höhen der baulichen Anlage § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Absatz 2 Nr. 4 BauNVO sowie § 18 Absatz 1 BauNVO

Es gelten die nachfolgenden Höhenbeschränkungen:

Maximal zulässige Firsthöhe (Fhmax) = 6,50m

Definition und Ermittlung von Firsthöhen

Als maximal zulässige Firsthöhe FH gilt das Maß vom unteren Höhenbezugspunkt bis zum oberen Abschluss des Daches. Schornsteine und Antennen bleiben hierbei unberücksichtigt.
Bei Pult- und Flachdächern ist der obere Dachabschluss mit der Firsthöhe gleichzusetzen.

Höhenbezugspunkt für die maximale Firsthöhe ist der Schnittpunkt der straßenseitigen Außenwand des Gebäudes - in der Mitte der Fassade - mit der hinteren Kante Gehweg der angrenzenden Erschließungsstraße.

3. Überbaubare Grundstücksfläche § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

4. Stellplätze und Garagen § 12 BauNVO, Nebenanlagen § 9 Absatz 1 Nr.4 BauGB i.V.m. §§ 12, 14 und 23 BauNVO

Einfriedungen, Stützmauern, Garagen, Carports und Stellplätze sowie Gartenterrassen und sonstige Garteneinrichtungen wie Gartenhäuser und Trockenmauern sowie Spielgeräte und sonstige Nebenanlagen der zulässigen Nutzung entsprechend etc. sind auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässig. Nebenanlagen entsprechend § 14 Absatz 1 und § 23 BauNVO werden in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen. Nebenanlagen gemäß § 14 Absatz 2 BauNVO sind insgesamt zulässig.

5. Festsetzungen für den Geltungsbereich gem. § 9 Absatz 1 Nr. 16, 20 und 25 a und b BauGB

5.1 Umfang und Grad der Versiegelung der nicht durch Gebäude überstellten Grundstücksfläche
Die Grundstückszufahrten und -zuwege sowie die Stellplätze dürfen im Sinne der Eingriffsminimierung nur im unbedingt erforderlichen Umfang befestigt werden. Für die versiegelten Teile der Grundstücksfreiflächen ist das anfallende Niederschlagswasser einer Zisterne zuzuführen. Es sind, wenn andere Erfordernisse nicht entgegenstehen, teilversiegelnde Deck- und Tragschichten zu verwenden.

5.2 Nicht versiegelte Grundstücksflächen § 9 Absatz 1 Nr. 25 a BauGB
Die nicht versiegelten Grundstücksflächen sind gärtnerisch oder naturnah (begrünt ohne gärtnerische Nutzung oder Pflege) anzulegen.

5.3 Pflanzgebote und Pflanzbindungen und Pflanzerhaltung einschließlich Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung § 9 Absatz 1 Nr. 25 a und b BauGB

a. Auf mind. 20% der Grundstücksfreifläche sind standorttypische Gehölze/Sträucher anzupflanzen. Hierbei ist je angefangener 400 m² Grundstücksfreifläche ein mittel- oder kleinkroniger standortheimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Vorhandene Gehölze sind hierauf anzurechnen.

b. Die Anpflanzung von Gehölzen hat unter Verwendung von standortgerechten Arten zu erfolgen. Alle neu zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

c. Es ist ein 10 m breiter Uferschutzstreifen mit rechtlicher Bindung für die Erhaltung von vorhandenen Bäumen festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind Nebenanlagen und Versiegelungen unzulässig.
Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmittel (außer punktuelle Maßnahmen gegen nichtheimische oder invasive Arten) sind unzulässig (vgl. § 40 BNatSchG).
Der Uferschutzstreifen ist durch geeignete Maßnahmen vor Überfahren zu schützen.
Es ist unzulässig, den Uferschutzstreifen in die angrenzenden Nutzungen (Kindergarten, private Grünfläche, Parkplatz) einzubeziehen.
Nicht durch Gehölze bestockte Bereiche des Uferschutzstreifens sind 3 x jährlich unter Abtransport des Mähgutes zu mähen.

d. Es ist eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünanlage mit Spielanlagen" festgesetzt. Die Fläche ist gärtnerisch oder naturnah (begrünt, ohne gärtnerische Nutzung oder Pflege) anzulegen. Ausgenommen hiervon sind die Bereiche, die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderlich werden. Es sind mindestens 10 Sträucher zu pflanzen. Die Sträucher sind in Gruppen von 3-5 Pflanzen einzubringen. Vorhandene Gehölze sind hierauf anzurechnen.
Auf einer Fläche von mind. 150 m² ist eine Blühfläche anzulegen und durch jährliche Nachsaat und entsprechende Pflegemaßnahmen, Mulchmahd im September, zu erhalten. Dabei ist autochthones Saatgut zu verwenden. Beispielhaft für die Artenzusammensetzung wird auf die Mischung "blühende Landschaft" verwiesen, die als Anhang der Begründung beigefügt ist.

e. Flachdächer und geeignete flach geneigte Dächer können extensiv begrünt werden.

5.4 Solarenergieanlagen § 9 Absatz 1 Nr. 23 BauGB
Solarenergieanlagen (solarthermische und photovoltaische Anlagen) sind zugelassen.

5.5 Sicherung von Wanderwegen für Kleintiere
Grundstückseinfriedungen sollen für Kleintiere passierbar bleiben. Durchgehende Beton- oder Mauersockel sind daher ausgeschlossen. Stützmauern bleiben hiervon unberührt.

B. Aufnahme der Inhalte des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gem. § 37 HWG in Verbindung mit § 56 WHG und Aufnahme der Satzungsregelung als Festsetzung in den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Zur Sicherung des Wasserhaushaltes und einer rationellen Verwendung des Wassers und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlagen und zur Verringerung von Überschwemmungsgefahren soll für Neubauten, gem. § 55 Abs. 2 WHG, von Dachflächen abfließendes und sonst auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser gesammelt, verwendet oder zur Versickerung gebracht werden, wenn wasserrechtliche oder öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen.

   Zur Berücksichtigung oben genannter Landesregelung wird die Regenwassernutzung wie folgt festgelegt:

2. Es ist eine unterirdische Zisterne mit mind. 6 m³ Fassungsvermögen wasserundurchlässig herzustellen. Einzuleiten sind anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen sowie der befestigten Freiflächen. Der Überlauf soll dem Gossbach zugeleitet werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG beim RPU zu beantragen.

3. Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Schmutzwasser wird dem örtlichen Sammler zugeführt, der ausreichend bemessen ist.

C. Zuordnung von Eingriff und Ausgleich

Gem. § 1a BauGB und § 9 Absatz 1a BauGB wird in Verbindung mit den getroffenen Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB und 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB für die möglichen Eingriffe durch Bebauung und Versiegelung eine Zuordnung verbal argumentativ getroffen:
In der Gemarkung Beuerbach, Flur 7 Flurstück 8/3 sind folgende Artenschutzmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (UNB, ggf. UWB) durchzuführen.

1. Errichtung eines Artenschutzhauses mit Brutmöglichkeiten für Schwalben, Haus- und Höhlenbrüter und Quartieren für Fledermäuse. Standort und Unterhaltungspflege durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Vogelschutzbeauftragten und der Unteren Naturschutzbehörde.
2. Anlage und Unterhaltung einer mit Lehm gefüllten Bade- /Schlammpfütze mit einer Größe von mind. 1 m². Standort und Unterhaltungspflege ist zu gewährleisten durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Vogelschutzbeauftragten und der Unteren Naturschutzbehörde.
3. Errichtung von Fledermausquartieren durch Anbringen von mind. 4 geeigneten Flachkästen im Bereich des Uferschutzstreifens in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
4. Installation einer Insektenwand.
5. Fläche zum Anpflanzen
   Laut Planzeichnung ist eine Vogelhecke, 2-reihig gepflanzt anzulegen. Pflanzverband 2 x 3 m, Qualität 2xv, 150 - 200 cm.
   Zu verwendende Gehölze:

Prunus avium	Vogelkirsche
Crataegus spec.	Weißdornarten
Sambucus spec	Holunderarten
Prunus spinosa	Schwarzdorn
Malus sylvestris	Wildapfel

6. Extensivierung von Grünland mit Entwicklung von Uferschutzstreifen/Saumbiotopen Gemarkung Beuerbach; Flur 7; FlStck. Nr. 38, Gesamtgröße 577 m²

Maßnahmen:

- Verbindliche 2-malige Nutzung je Jahr mit verbindlichem Abtransport des Mähgutes.
- Weidenutzung ist unzulässig.
- Der erste Schnitt soll zwischen dem 1. und 15. Juni erfolgen.
- Der verbindliche zweite Schnitt darf nicht vor dem 15. August erfolgen.
- Bei starkem Aufwuchs darf ggf. ein dritter Schnitt nicht vor dem 25. September erfolgen.
- Handelsdünger, Mineraldünger, Sekundärrohstoffdünger und Pestizideinsatz sind unzulässig.
- Wirtschaftsdünger wie Stallmist, Jauche, Gülle und Gärreste sind unzulässig.
- Laut Planzeichnung ist ein 2 m breiter Streifen aus der Nutzung zu nehmen. Eine Mulchmahd im Abstand von 3 - 4 Jahren ist zulässig.
- Bei der Unterhaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass geordnete Abflussverhältnisse des „Schornbachs" sichergestellt sind und die §§ 76 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beachtet werden.
- Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des 10 m breiten Uferschutzstreifen sind zu beachten.

7. Grundwassersicherung Wasserschutzzone II
   Gemarkung Wallrabenstein; Flur 6; FlStck. Nr. 128/2, Gesamtgröße 2.813 m².

   Blühfläche mit Streuobst (25 m breiter Streifen entlang des "Dorfweg"). Alternativ zur Blühflächenanlage ist auch die Neuanlage einer extensiv gepflegten, kräuterreichen Wiese zulässig
   Maßnahmen:

- Zur Bodenvorbereitung ist die Fläche, vorzugsweise bei sonnigem warmem Wetter zu eggen und ca. 6 Wochen liegen zu lassen.
- Herbstaussaat durch Aufrieseln einer standortgerechten mehrjährigen Blühmischung von August bis Mitte September, Aussaatmenge ca. 0,5 g/m².
- Zur Verhinderung von Entmischung und zur gleichmäßigen Ausbringung wird das Strecken des Saatgutes mit einem Füllstoff auf 10 g/m² empfohlen (z.B. Sojaschrot, gequetschter Mais).
- Nach der Aussaat ist die Fläche zur Herstellung von Bodenschluss flächig anzuwalzen.
- Im ersten Jahr sind, alternierend auf jeweils der Hälfte der Fläche, mehrere (mind. 3-4) Schröpfschnitte durchzuführen. Das Mahdgut kann auf der Fläche verbleiben. Es ist ein sog. "Hoher Schnitt" (ca. 10 bis 15 cm über Boden) durchzuführen.
- Ab dem 2. Standjahr hat eine abschnittsweise Mahd (hoher Schnitt, hälftige Fläche) nicht vor 1. Juli eines Jahres zu erfolgen. Mulch/Mahd ist zulässig.
- Eine Mahd zwischen dem 1. April und 30. Juni eines Jahres ist generell unzulässig.
- Ergänzend sind innerhalb der Fläche mind. 2 Insektenhotels aufzustellen.
- Die Fläche ist nach Bedarf alle 3-5 Jahre erneut scharf zu striegeln (Narbenverletzung) und wie vor beschrieben anhand entsprechenden Saatguts neu anzulegen..
- Die Wildgräser-/blumenmischung ist aus zertifiziertem und gebietsspezifischem Regiosaatgut zusammen zu stellen.
- Innerhalb der lt. Planzeichnung dargestellten Fläche sind mind. 12 heimische Obsthochstämme zu pflanzen.
- Innerhalb der lt. Planzeichnung dargestellten Fläche ist die Anlage eines Weges mit Sitzbank bis zu einer Obergrenze von 220 m² zulässig. Die Wegeführung ist durch Rindenmulch-Auftrag o.ä. zu kennzeichnen. Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt wird oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird sind unzulässig.
- Prinzipiell ist der Einsatz von Insektiziden, Pestiziden oder Dünger unzulässig.

Brache, Maßnahmen

- Die Fläche ist lt. Planzeichnung gänzlich aus der Nutzung zu nehmen.
- Eine Mulch/Mahd im Abstand von 3 - 4 Jahren ist zulässig.

Initialpflanzung Bachufer

- Je laufender 10 m Länge sind entlang des Uferbereiches des Hainbach je 3 standortgerechte Weiden-Arten (z.B. Sal-, Bruch- oder Ohr-Weide) und je 1 Gehölz der Hartholzaue (z. B. Hainbuche, Vogelkirsche, Schwarzer Holunder, Eberesche, Hasel, Rote Heckenkirsche) einzubringen.
- Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des 5 m breiten Uferschutzstreifen sind zu beachten.

D. Sonstige Vorschriften, Hinweise, Empfehlungen, nachrichtliche Übernahmen

1. Denkmalschutz § 20 - 25 HDSchG

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologische Denkmalpflege Schloß Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden , oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden; Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

2. Verlegen von Leitungen

Bei Planung und Durchführung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu geplanten Baumstandorten die Mindestabstände und Vorschriften gem. DVGW-Regelwerk zu beachten.
Bestehende Versorgungsanlagen sind zu berücksichtigen. Bauunternehmer haben vor Beginn der Bauarbeiten die Bestandsunterlagen der verschiedenen Versorgungsträger einzuholen. Eigenmächtige Veränderungen an deren Anlagen sind unzulässig.
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

3. Verwendung von Bodenaushub und Bauarbeiten

Der Oberboden ist nach § 202 BauGB zu Beginn der Erdarbeiten zu sichern und nach Beendigung der Baumaßnahme auf dem Grundstück zur Herstellung von Vegetationsschichten wieder aufzutragen.
Der Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz i.V. mit den §§ 9-12 Bundesbodenschutzverordnung ist Rechnung zu tragen.
Bei Bauarbeiten ist mit Beeinträchtigungen durch Baustellenbetrieb zu rechnen (Verdichtung, stoffliche Aspekte), die Pflichten der Vorsorge sind zu wahren. Dies betrifft insbesondere auch die Baueinrichtungsflächen und Zuwege, die grundsätzlich nicht auf empfindlichen Standorten eingerichtet werden sollten. Für die Weiterverwendung von anfallendem Bodenmaterial an anderer Stelle gelten gemäß Erlass die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr.4 der BBodSchV (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen, Staatsanzeiger Hessen Nr. 10, 03. März 2014).
Im Rahmen der Baumaßnahme ist das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen", Stand: 01.09.2018, der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten.
Zum Schutz des Bodengefüges sollen Baueinrichtungsflächen auf befestigten Bereichen angelegt werden (Lastenverteilung, Verwendung von Baggermatten). Weiterhin sollen wo möglich Baustraßen und Baueinrichtungsflächen bzw. Lagerflächen gezielt auf Flächen gelenkt werden, die anschließend baulich genutzt werden sollen (zukünftige Wege- oder Gebäudeflächen).
Die Bauausführung sollte nach Möglichkeit in den trockenen Sommer- und Herbstmonaten erfolgen. Mögliche Bauunterbrechungen sollen nach ergiebigen Niederschlägen vorgesehen werden.
Die Planung soll sich auf das absolut erforderliche Maß zur Zielverwirklichung beschränken.
Ein sachgerechter Umgang mit dem Schutzgut Boden bei unvermeidlichen Bodeneingriffen ist festgesetzt.
Die Lagerung von Erdaushub kann unter das Abfallrecht fallen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG), so dass eine Genehmigung nach Nr. 8.12 bzw. 8.14 der 4. BImSchV erforderlich werden kann. Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub erkennbar werden sollten.

4. Straßenbeleuchtung

Es wird empfohlen, geschlossene, gerichtete Leuchten mit einer möglichst niedrigen Lichtpunkthöhe zu verwenden. Dies wirkt sich weniger störend auf nachtaktive Insekten aus und senkt den Energiebedarf. Auf weiße Lichtquellen mit hohem Blauanteil im Spektrum ist nach Möglichkeit zu verzichten. Es sind Lichtquellen mit großer Wellenlänge des Lichts zu bevorzugen. Die Abstrahlung des Lichtes nach oben ist zu reduzieren. Energiesparende Leuchtmittel sind zu verwenden.

5. Energieeinsparung

Um unnötige Wärmeverluste an den Gebäuden zu vermeiden, wird eine kompakte Bauweise mit Passivhausstandards empfohlen. Die Dachflächen sollten hinsichtlich der aktiven Nutzung der solaren Einstrahlung mit PV oder Solarthermie möglichst nach Süden orientiert sein. Eine Erschließung der Gebäude von Norden ermöglicht die Wohnräume nach Süden hin anzuordnen und so die Nutzung solarer Einstrahlung zu optimieren.

6. Retentionszisternen

Falls optionale Regenwasserzisternen der Gewinnung von Brauchwasser dienen sollen, wird ausdrücklich auf die DIN gemäße Trennung von Trinkwasser und Brauchwasser hingewiesen.

7. Entwässerung

Es wird darauf hingewiesen, dass tiefer liegende Kellergeschosse möglicherweise nicht im Freispiegel entwässert werden können. Gegebenenfalls sind Hebeanlagen auf eigene Kosten zu installieren und zu betreiben.

8. Erdwärme

Die Nutzung von Erdwärme setzt in der Regel eine wasserrechtliche Erlaubnis voraus. Deren Erteilung ist insbesondere von der kostenpflichtigen, gutachterlichen Bewertung der hydrogeologischen Verhältnisse durch das Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie oder durch ein qualifiziertes Gutachterbüro abhängig, die bei Bedarf bzw. bei einem entsprechenden Antrag einzuholen ist. Erdwärmenutzung ist in den Schutzzonen I, II HI und IIIA von Wasserschutzgebieten nicht zulässig.

9. Altlasten

Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium zu beteiligen bzw. ein Fachgutachter hinzu zu ziehen.

10. Kampfmittel

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

11. Artenschutz

Eine Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März bis 30. September) unzulässig.
Sollten Rodungen innerhalb dieses Zeitraumes notwendig werden, so sind die betroffenen Bäume zeitnah vor Rodung durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu überprüfen.
Zum Erhalt der Vitalität von Gehölzen sind Pflege- oder Rückschnittmaßnahmen in den Sommermonaten (Mai bis September) unter Beachtung des § 39 BNatSchG und § 44 BNatSchG durchzuführen.
Zur Vermeidung von Vogelschlag sind große Glasflächen auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Erforderliche Glasfronten sind so zu gestalten und zu behandeln (Materialwahl, Strukturierung, Beschichtung), dass diese von Vögeln wahrgenommen werden können und Spiegelungen unterbleiben.
Folgende Maßnahmen sollen im Einzelfall geprüft werden:
Verzicht auf großflächige Glasscheiben/-fassaden.
Nutzung von: - Glasbausteinen, - Gitterfenstern, - transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte, sandgestrahlte oder strukturierte Glasflächen, - Siebdrucke, - sichtbare Klebefolien, - vorgelagerte Unterbrechungen wie Brise soleil, Rankgitterbegrünungen etc. - Auf UV-Absorption basierende Methoden können nach aktuellem Stand nicht mehr empfohlen werden. Greifvogelsilhouetten haben keine abschreckende Wirkung.
Es wird empfohlen, nur entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 Prozent einzusetzen (SCHMID et al. 2012).
Zur Sicherung von Wanderwegen für Kleinsäuger sollen Einfriedungen einen Mindestflurabstand von 10 cm aufweisen.

12. Überplanung rechtskräftiger Bebauungspläne

Bebauungsplan „Steinkaut" (Rechtskraft Febr. 1982, Genehmigung durch das Regierungspräsidium Dez. 1981):
betroffen: Flur 6, Flurstück 128/2
Die Festsetzungen des Bebauungsplans in diesem Bereich werden obsolet .

13. Wasserschutzgebiete

Die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Steinkaut" gelegene Kompensationsfläche - Teilfläche 3 - befindet sich innerhalb der Zone II des mit Verordnung vom 8. Oktober 1996 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen 1 und 2", veröffentlicht im StAnz. 4/1997 S. 310.
Die gemäß § 5 in der Zone II geltenden Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind entsprechend zu beachten.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch
(BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634)
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
(BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), letzte Änderung BGBl I Nr. 65 vom 02.10.2017 S. 3465.
Bundes-Bodenschutzgesetz
(BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 27. September 2017 durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung (BGBl. I Nr. 65 vom 02.10.2017 S. 3465)
Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I Nr. 29 vom 10.07.2007 S. 1206) zuletzt geändert am 3. März 2020 durch Artikel 2 des Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich (BGBl. I Nr. 11 vom 12.03.2020 S. 433)
Erlass zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
vom 11. 12. 2019, StAnz. 52/2019, S.1373 bis 1376, in Kraft am 24. 12. 2019
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBL. I S. 2542 m. W. v. 1. März 2010), zuletzt geändert am 4. März 2020 durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 11 vom 12.03.2020 S. 440).
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 vom 26.02.2010 S. 94) zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I Nr. 48 vom 17.12.2019 S. 2513)
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585)
zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings (BGBl. I Nr. 43 vom 11.12.2018 S. 2254)
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 25 vom 27.05.2013 S. 1274)
zuletzt geändert am 8. April 2019 durch Artikel 1 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes2) (BGBl. I Nr. 12 vom 11.04.2019 S. 432)
Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
vom 2. Mai 1975 (BGBl. I Nr. 50 vom 07.05.1975 S. 1037)
zuletzt geändert am 17. Januar 2017 durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes (BGBl. I Nr. 4 vom 26.01.2017 S. 75)
Hessisches Denkmalschutzgesetz - HDSchG
HDSchG vom 28. November 2016 (GVBl. Hessen I Nr. 18 vom 05.12.2016, S. 211)
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
(HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Hessen I Nr. 24 vom 28.12.2010, S. 629) zuletzt geändert am 28. Mai 2018 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (GVBl. Hessen I Nr. 8 vom 05.06.2018, S. 184)3)4)
Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - HAKrWG
Vom 6. März 2013, GVBl. S. 80, zuletzt geändert am 3. Mai 2018, GVBl. S. 82, 145
Hessische Bauordnung
(HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. Hessen I Nr. 9 vom 06.06.2018, S. 198)
Hessische Gemeindeordnung
(HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. Hessen I Nr. 7 vom 17.03.2005, S. 142), zuletzt geändert am 21. Juni 2018 durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2. DRÄndG) (GVBl. Hessen I Nr. 12 vom 29.06.2018, S. 291)
Hessisches Nachbarrechtsgesetz
(NachbG) vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert am 28. September 2014 durch Artikel 3 des Achten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften (GVBl. Hessen I Nr. 16 vom 08.10.2014, S. 218)
Hessisches Straßengesetz (HStrG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. Hessen I Nr. 10 vom 27.06.2003, S. 166), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 durch Artikel 4 des Gestzes zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs-, ingenieurberufs- und straßenrechtlicher Vorschriften (GVBl. Hessen I Nr. 9 vom 06.06.2018, S.198)
Hessisches Wassergesetz
(HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 22. August 2018 durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes und zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (GVBl. Hessen I Nr. 17 vom 31.08.2018, S. 366)
Raumordnungsgesetz (ROG)
vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I Nr. 65 vom 30.12.2008 S. 2986)
zuletzt geändert am 20. Juli 2017 durch Artikel 2 Absatz 14a und 15 des Gesetzes zu Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808)
Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
vom 13. Dezember 2011 (ABl. EU vom 28.01.2012 Nr. L 26 S. 1)
zuletzt geändert am 16. April 2014 durch Artikel 1 der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU vom 25.04.2014 Nr. L 124 S. 1)
Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
vom 23. Oktober 2000 (ABl. EG vom 22.12.2000 Nr. L 327 S. 1)
zuletzt geändert am 30. Oktober 2014 durch Artikel 1 der Richtlinie 2014/101/EU der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU vom 31.10.2014 Nr. L 311 S. 32)
Verordnung über den bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen
(Garagenverordnung - GaV in der Fassung der Ausfertigung vom 17. November 2014; GVBl. 2014, 286)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017; BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes
(Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057)1)2)
Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen
(Kompensationsverordnung - KV) 1) 1) FFN 881-52 vom 26. Oktober 2018 (GVBl. Hessen I Nr. 24 vom 09.11.2018, S. 652)
Wasserhaushaltsgesetz
(WHG) vom 31. Juli 2009 (GVBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings (BGBl. I Nr. 43 vom 11.12.2018 S. 2254)
Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)
vom 12. Juni 1990 (BGBl. I Nr. 27 vom 20.06.1990 S. 1036)
zuletzt geändert am 18. Dezember 2014 durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) (BGBl. I Nr. 61 vom 23.12.2014 S. 2269)
Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings (BGBl. I Nr. 43 vom 11.12.2018 S. 2254)

Übersichtslageplan ohne Maßstab

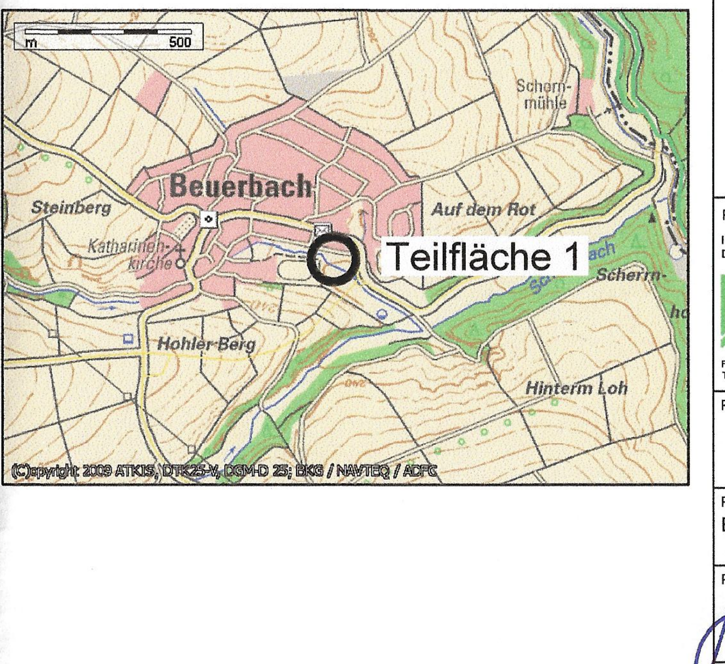

Verfahrensschritte:	Datum
1. a) Aufstellungsbeschluss [§ 2 Abs. 1 BauGB]	02.11.2017
b) Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses [§ 2 Abs. 1 BauGB]	04.04.2018 06.04.2018
2. a) Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit [§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4a BauGB]	04.04.2018 06.04.2018
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit [§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4a BauGB	18.04.2018 bis 23.05.2018
3. a) Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange [§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 4a BauGB] und Abstimmung mit benachbarten Gemeinden [§ 2 Abs. 2 BauGB]	18.04.2018 bis 23.05.2018
b) Beschluss über die eingegangenen Anregungen	21.06.2018
4. a) Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung [§ 3 Abs. 2 BauGB]	06.02.2020 07.02.2020
b) Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffentlicher Belange [§ 3 Abs. 2 BauGB]	10.02.2020
c) Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 Abs. 2 BauGB]	17.02.2020 bis 18.03.2020
d) Beteiligung der Träger öffentlicher Belage [§ 4 Abs. 2 BauGB]	17.02.2020 bis 18.03.2020
e) Abwägungsbeschluss zu den vorgebrachten Anregungen [§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB]	20.04.2020
5. Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung von vorgebrachten Anregungen [§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB]	05.05.2020
6. Satzungsbeschluss gem. [§ 10 Abs, 1 BauGB]	20.04.2020

7. Der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens wird bestätigt.
Der Inhalt des vorliegenden Bebauungsplanes stimmt mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung überein.
Als Satzung ausgefertigt.
Der Vorstand der Gemeinde Hünstetten

2

Hünstetten, den 08.05.2020

Jan Kraus
-Bürgermeister-

8. Orstübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und Inkrafttreten [§ 10 (3) BauGB].
Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung wurde am 01.12.2020 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.
Der Vorstand der Gemeinde Hünstetten

7

Hünstetten, den 08.12.2020

Jan Kraus
-Bürgermeister-

Planung: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Marcellus Schönherr Stadtplanung Landschaftsplanung Erschliessung Fichtenhof 1, 35796 Weinbach Tel.: 06474-883725-7 Fax: 06474-883725-9 E-Mail: mail@sleschoenherr.de	Planungsträger: Gemeinde Hünstetten Im Lagersboden 5 65510 Hünstetten
Projektbezeichnung: Bebauungsplan für das Gebiet "Kindergarten" Gemeinde Hünstetten, Ortsteil Beuerbach	
Planbezeichnung: Bebauungsplan	Planungsstand: Rechtsplan
Planungsträger:	Planung:
Maßstab: 1:1000 · Plan-Nr.: 1	Erstellungsdatum: Januar 2020 · Planungsstand: 05.05.2020
Bearbeitung: H.M.	Zeichner: M.W.
CAD-File: M:\Bauleitplanung\Hünstetten\Beuerbach\Kita\Rechtsplan\B-Plan.dwg	